

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. Dezember 2012

Nummer 31

## INHALT

Tag		Seite
7. 12. 2012	<b>Gesetz zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes</b> ..... 21013 (neu), 21013	544
7. 12. 2012	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes</b> ..... 21100 01, 21062 01, 21100 01 01, 20300	548
7. 12. 2012	<b>Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN)</b> ..... 21067 (neu), 20120, 21067 02	550
7. 12. 2012	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder</b> ..... 32210 (neu)	558
10. 12. 2012	<b>Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz — NLärmSchG)</b> ..... 28000 (neu)	562
10. 12. 2012	<b>Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes (AG ThUG)</b> ..... 21069 (neu)	563

**Gesetz**  
**zum Niedersächsischen Sportförderungsgesetz**  
**und zur Änderung des**  
**Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Vom 7. Dezember 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Sportförderungsgesetz  
(NSportFG)

§ 1

Ziel der Sportförderung, Zusammenarbeit

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

(2) Das Land wirkt auf eine nachhaltige Förderung des Breiten- und des Leistungssports hin und arbeitet dabei mit dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (Landessportbund) und den in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zusammen.

§ 2

Zwecke der Sportförderung

Die Sportförderung soll insbesondere dazu beitragen,

1. die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern,
2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen,
3. die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des Landessportbundes und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) zu sichern,
4. das Ehrenamt im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken,
5. den Breiten- und Leistungssport zu unterstützen und zu stärken,
6. Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen.

§ 3

Finanzhilfe an den Landessportbund

(1) Das Land gewährt dem Landessportbund jährlich eine Finanzhilfe in Höhe von 31,5 Mio. Euro.

(2) Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes den Betrag von 146,3 Millionen Euro übersteigen, erhält davon der Landessportbund einen Anteil von 25 vom Hundert als Finanzhilfe.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 2 wird jeweils im Dezember des nach Absatz 2 maßgeblichen Kalenderjahres gezahlt.

(4) Dem Landessportbund können neben der Finanzhilfe auch Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden; dies gilt auch, wenn damit dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

§ 4

Verwendung der Finanzhilfe durch den  
Landessportbund

(1) <sup>1</sup>Der Landessportbund hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) zu verwenden. <sup>2</sup>Er hat zu diesem Zweck an die in Satz 1 genannten Sportorganisationen Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. <sup>3</sup>Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. <sup>4</sup>Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten, welches den unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten der Sport Treibenden entspricht.

(2) <sup>1</sup>Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1 können vom Landessportbund anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern. <sup>2</sup>Vor der Anerkennung von Sportverbänden ist das Benehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium herzustellen.

(3) <sup>1</sup>Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

1. der Sportstättenbau sowie die Sportentwicklungsplanung,
2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. der Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Sportorganisationen,
4. die Förderung des Leistungssports,
5. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
6. die Durchführung von Sportfachtagungen,
7. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
8. die sportliche Jugendarbeit,
9. bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport,
10. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
11. die Sportversicherung,
12. die Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes,
13. die Förderung der Bereitschaft, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich im Sport einzusetzen,
14. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landessportbundes und der Sportverbände sowie Dienstleistungen, die der Landessportbund und die Sportverbände zur Beratung ihrer Mitgliedsvereine für diese erbringen,
15. die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 2 sowie
16. Maßnahmen zur Erreichung der Zwecke gemäß § 2 Nr. 6.

<sup>2</sup>Als Förderung der sportlichen Jugendarbeit (Satz 1 Nr. 8) gelten auch die Förderung für Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf (Ver-

waltungskosten) der Sportjugend Niedersachsen (§§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981, Nds. GVBl. S. 199, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007, Nds. GVBl. S. 661).

(4) Der Landessportbund hat bei der Vergabe der Mittel an anerkannte Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots sowie den Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. <sup>2</sup>Der Landessportbund und die in ihm zusammengeschlossenen Sportbünde sowie die anerkannten Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1, die Finanzhilfe erhalten, dürfen ihre Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes (Besserstellungsverbot); dies gilt nicht für Beschäftigte, die nicht aus Finanzhilfemitteln bezahlt werden.

(6) Der Landessportbund legt dem für Sport zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(7) <sup>1</sup>Das für Sport zuständige Ministerium kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund auch zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder soweit die Mittel von den Empfängern zweckwidrig verwendet worden sind. <sup>2</sup>Es soll die Finanzhilfe vom Landessportbund zurückfordern, soweit die gemäß § 5 Nr. 4 durch Verordnung festgelegten Mindestanteile unterschritten werden.

(8) Der Landessportbund hat bei den durch die Finanzhilfe geförderten eigenen Vorhaben und Maßnahmen sowie bei der Weitergabe der Finanzhilfe auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass von den Empfängern bei der Durchführung geförderter Baumaßnahmen oder bei der Durchführung geförderter Großveranstaltungen jeweils in geeigneter Weise auf die Herkunft der Mittel hingewiesen wird.

## § 5

### Verordnungsermächtigung

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) nach § 4 Abs. 2,
2. die Beteiligung des Landes bei der Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben zu verwenden sind, sowie Höchstanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung der Sportentwicklungsplanung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und der in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 14 und 15 genannten Aufgaben verwendet werden dürfen,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. die Form der Hinweise nach § 4 Abs. 8,
7. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) sowie an die Sportjugend Niedersachsen vergebenen Mittel,
8. die Beteiligung des Landes bei dem Erlass verbandseigener Sportförderrichtlinien und bei dem Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) regeln, und

9. die Vergabe der Mittel für Zwecke der außersportlichen Jugendarbeit der Sportjugend Niedersachsen in Anlehnung an die dafür bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Grundsätze des Jugendförderungsgesetzes.

## § 6

### Prüfung durch den Landesrechnungshof

<sup>1</sup>Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Finanzhilfe beim Landessportbund prüfen. <sup>2</sup>Hat dieser die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen; § 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Dritten sind vom Landessportbund auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen.

## § 7

### Evaluierung

<sup>1</sup>Nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Landesregierung seine Anwendung und Auswirkungen. <sup>2</sup>Sie berichtet über das Ergebnis dem Landtag.

## § 8

### Übergangsregelung

Soweit die nach § 5 vorgesehenen Ordnungsregelungen bis zum 31. Dezember 2012 nicht erlassen sind, gelten bis zu deren Erlass die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 8“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
      - aaa) Die Nummern 1 und 6 werden gestrichen.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4 und die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 5 bis 8.
      - ccc) In der neuen Nummer 5 Buchst. a und b wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
      - ddd) In der neuen Nummer 6 Buchst. a und b wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
      - eee) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      - fff) In der neuen Nummer 8 werden die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 und 4“ und am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
      - ggg) Es wird die folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. 1 500 000 Euro der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 15.“
    - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „3 363 750“ durch die Zahl „3 313 750“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 den Betrag von 146,3 Millionen Euro übersteigen, fließt diese Mehreinnahme mit den jeweiligen Maßgaben des Absatzes 2 als Finanzhilfe jeweils mit einem Anteil von

1. 18,63 vom Hundert an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind,
2. 1,63 vom Hundert an die nordmedia Fonds GmbH,
3. 1,02 vom Hundert an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.,
4. 0,11 vom Hundert an den Landesmusikrat Niedersachsen e. V.,
5. 3,68 vom Hundert an die Stiftung Niedersachsen,
6. 4,14 vom Hundert an die Niedersächsische Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit,
7. 0,15 vom Hundert an die Stiftung „Kinder von Tschernobyl“,
8. 0,74 vom Hundert an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen — Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
9. 1,36 vom Hundert an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 und des Absatzes 4 Nr. 7 dient die Finanzhilfe der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger.

(6) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 9 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 Buchst. b sowie die zusätzliche Finanzhilfe nach Absatz 4 werden jeweils im Dezember gezahlt.

(7) Den Empfängern der Finanzhilfe können neben der Finanzhilfe auch Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden; dies gilt auch, wenn damit dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Förderung der  
Verbraucherzentrale Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 9 gewährte Finanzhilfe für die Förderung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen zu verwenden. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe darf nur gewährt werden, wenn zwischen der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Vereinbarung besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. das Verfahren und die Grundsätze für die jährliche Mittelvergabe einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage

von jährlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen,

2. die nähere Bestimmung der verbraucherschutzbezogenen Aufgaben und der Aufgaben der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.,
3. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand und
4. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. sowie die Prüfung der Mittelverwendung bei der Verbraucherzentrale und den Dritten.

(2) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. zurückerfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(3) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.“

4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 3“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sonstige Finanzhilfen“.
  - b) Absatz 1 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
  - d) Im neuen Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und b“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a und b und Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt.
  - e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a und b“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a und b und Abs. 4 Nr. 6“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „des zur Verfügung stehenden Betrages“ durch die Worte „des nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages“ ersetzt.
  - f) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8“ ersetzt.
  - g) Im neuen Absatz 4 werden die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8“ und das Wort „Stiftungen“ durch das Wort „Finanzhilfeempfänger“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister